

Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Oliver Hinte

Fachreferent Rechtswissenschaft

USB Köln

Vortrag beim Aktionsbündnis

am 08.12.2011

in Oldenburg



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???



Quelle: Wikipedia, hier: Chaos
Computer Club



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

- I. **Ausgangslage: Implementierung der Software aufgrund Gesamtvertrag nach § 53 UrhG**
- II. **Begriffsbestimmungen – Plagiat – Trojaner**
- III. **Zum Vergleich: Vertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG bei Schulen vom 26.06.2006**
- IV. **Die Lage in den Universitäten: Der Gesamtvertrag zu § 52a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) vom September 2007**
- V. **Fazit**



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

I. Ausgangslage:

Die mögliche Implementierung eines „Schultrojaners“ beruht auf einer Regelung im Gesamtvertrag nach § 53 UrhG



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

<http://netzpolitik.org/wp-upload/20110615gesamtvertragtext.pdf>



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist, auch unter Berücksichtigung der Bereichsausnahme nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG (*staatliche Prüfungen*) die Möglichkeit von Vervielfältigungen für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten Werken sicherzustellen.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

§ 6 Absatz 4 des Vertrages:

...

4. Die Verlage stellen den Schulaufwandsträgern sowie den kommunalen und privaten Schulträgern auf eigene Kosten eine **Plagiatssoftware** zur Verfügung, mit welcher digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken auf Speichersystemen identifiziert werden können. Die Länder wirken – die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software vorausgesetzt – darauf hin, dass jährlich mindestens 1 % der öffentlichen Schulen ihre Speichersysteme durch Einsatz dieser Plagiatssoftware auf das Vorhandensein solcher Digitalisate prüfen lässt. Der Modus der Auswahl der Schulen erfolgt – aufgeschlüsselt nach Ländern und Schularten – in Absprache mit den Verlagen auf Basis eines anerkannten statistischen Verfahrens.

Die Überprüfungen erfolgen ab Bereitstellung der Software, **frühestens jedoch im 2. Schulhalbjahr 2011/2012.**



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

II. Begriffsbestimmungen -Plagiat

Ein Plagiat (über frz. aus lat. *plagium*, „Menschenraub“) ist das Aneignen fremder geistiger Leistungen. Dies kann sich auf die Übernahme fremder Texte oder anderer Darstellungen (z. B. Zeitungs-, Magazinartikel, Fotos, Filme, Tonaufnahmen), fremder Ideen (z. B. Erfindungen, Design, Wissenschaftliche Erkenntnisse, Melodien) oder beides gleichzeitig (z. B. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Kunstwerke, Romane) beziehen. Plagiate können, müssen aber nicht, gegen das Gesetz verstoßen: Die nicht als Zitat gekennzeichnete Übernahme fremder Texte ist in der Regel eine Urheberrechtsverletzung.

Quelle: Wikipedia <http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat>



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Trojaner (Deutsch)

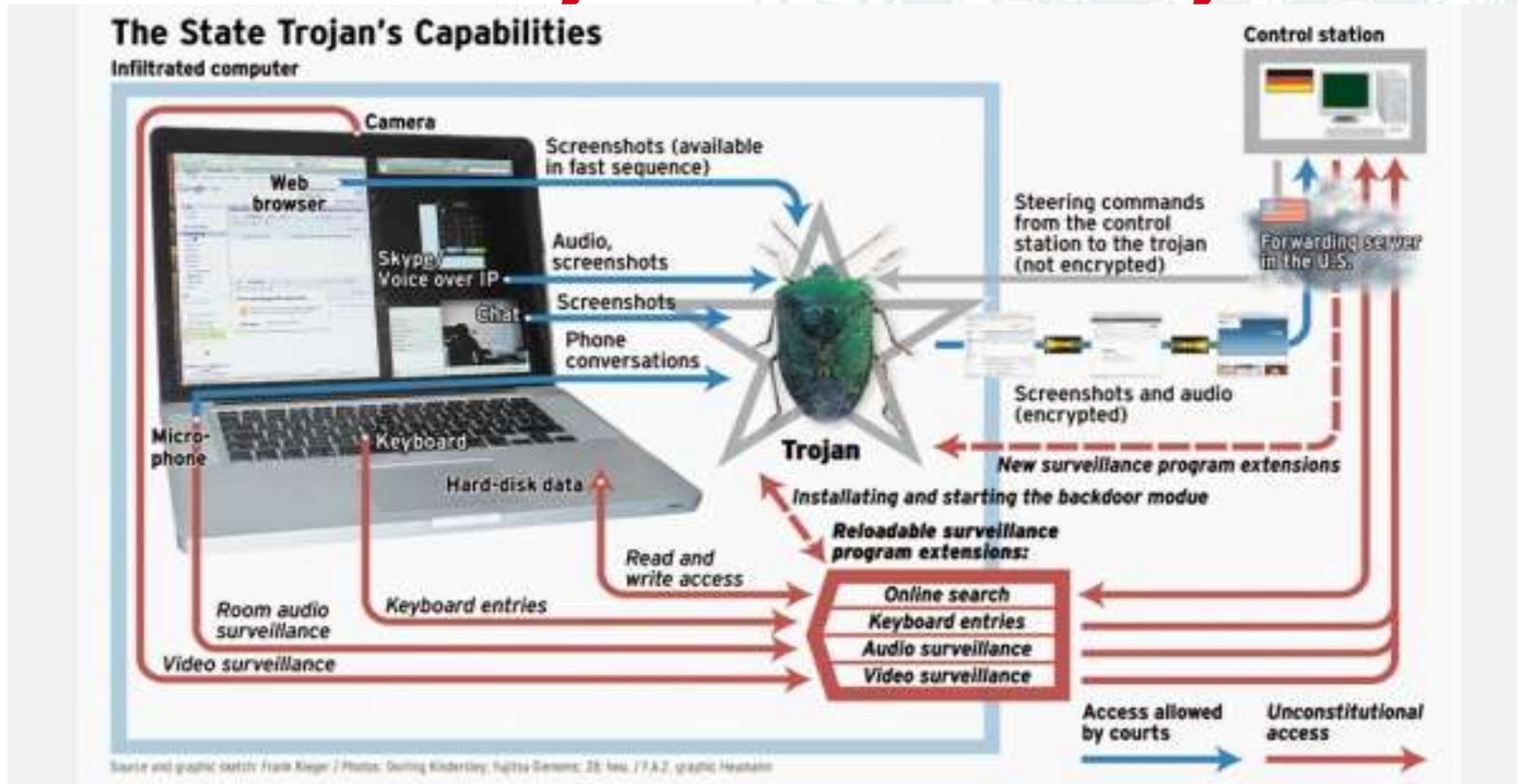
...

[2] Informationstechnologie, Computersicherheit: ein schädliches Programm, das zusammen mit einem nützlichen Programm oder unter dessen Namen auf einem Computer installiert wird, Daten sammelt, verändert und weitergibt.

Quelle: Wikipedia <http://de.wiktionary.org/wiki/Trojaner>



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Was gewollt ist:

Überprüfung / Vergleich der angegebenen Digitalisate mit den tatsächlich zur Verfügung gestellten Digitalisaten



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

§ 6 Absatz 1 und 2 Gesamtvertrag

1. Die Länder verpflichten sich, noch im Schuljahr 2010/11 verbindliche Vorgaben (in Form von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Dienstanweisungen) für die öffentlichen Schulen mit folgendem Inhalt zu erlassen:

- Verpflichtung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen an der Schule, welche die Einhaltung des vorliegenden Gesamtvertrages sicherstellen,
- Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung dieser Maßnahmen,
- ausdrückliche Untersagung einer Digitalisierung analoger Unterrichtsmaterialien,
- Hinweis auf die haftungsrechtliche Situation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
- Hinweis auf die existierenden Informationsquellen (Broschüre 2010, www.schulbuchkopie.de, etc.)

2. Die Länder werden die Einhaltung des vorliegenden Gesamtvertrages an den staatlichen Schulen regelmäßig überprüfen.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

- Das Video als Erläuterung aus Sicht der Verlage:

<http://schulbuchportal.de/default.aspx?ni=66503&s=1&v=1&docid=-1&a=1&knp=0&>



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

III. Zum Vergleich: Vertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG bei Schulen vom 26.06.2006

http://schulrecht.bildung-rp.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=uploads/media/Paragraph_52_a_Gesamtvertrag.pdf&t=1323275842&hash=2f7ff7b21d73965a0a551415e8938d7b9dd138fb



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

§ 5

Auskunftsanspruch

- (1) Der Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gilt durch die im Jahre 2005 durchgeführte repräsentative Erhebung der Schulverwaltungen der Länder als erfüllt.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine neue repräsentative Erhebung - entsprechend der im Jahre 2005 durchgeführten Erhebung - für das Schuljahr 2007/08, die bis spätestens 1. März 2008 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt.
- (3) Darüber hinaus werden im Schuljahr 2007/08 und im Schuljahr 2008/09 pro Land an 10 v.H. aller Schulen der Sekundarstufe II, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nach § 52 a UrhG in Intranets einstellen, ergänzende Erhebungen durchgeführt, welche Inhalte zum Zwecke der Nutzung im Rahmen des Unterrichts in Intranets eingestellt wurden. Dabei sollen Angaben über den Schöpfer des Werkes (Autor) sowie bei Inhalten aus Druckwerken der Titel, der Verlag und die eingespeicherten Seitenzahlen erhoben werden.

§



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

IV: Die Lage in den Universitäten: § 52a UrhG Öffentliche Zugänglich- machung für Unterricht und Forschung



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

**Gesamtvertrag zu § 52a UrhG
vom September 2007**



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

§ 5 Auskünfte

- (1) Die Einrichtungen, die Rechte aus § 1 nutzen, übermitteln unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende eines Abrechnungszeitraumes – also in der Regel Ende März und Ende September eines Jahres – der von den Verwertungsgesellschaften benannten Einrichtung – in elektronisch lesbarer Form die notwendigen Informationen entsprechend einer von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Eingabemaske.
- (2) Den Verwertungsgesellschaften steht das Recht zu, im Benehmen mit der Leitung der betreffenden Einrichtung (Hochschule, Forschungseinrichtung), die Rechte nach § 1 nutzt, Einsicht in die gespeicherten Medien unter Wahrung des Datenschutzes zu verlangen.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Das Problem liegt in der bisher nicht erfolgten Anwendung des Vertrages.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Folge: Verlage haben Angebote gegenüber Hochschulen abgegeben, obwohl § 4 des Vertrages dies ausschließt:

- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwertungsgesellschaften halbjährlich gegenüber den Ländern jeweils für das vorausgegangene Halbjahr. Die Zahlung hat bis spätestens 31.12. des Folgejahres zu erfolgen.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

**Als weitere Folge erging das Urteil des
OLG München vom 24. März 2011,
Geschäftszeichen 6 WG 12/09**

<http://www.uni-marburg.de/bis/fachinfo/infwiso/infjur/urheberrecht52a.pdf>



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Pressemitteilung des OLG München zu diesem Urteil:

Mit seinem Urteil vom 24. März 2011 hat das Oberlandesgericht unter Abweisung der Klage im übrigen einen mit Wirkung ab 1.1.2008 geltenden Gesamtvertrag festgesetzt.

Er bewegt sich in etwa in der Mitte zwischen den Vorstellungen der Parteien, wie man auch daran sieht, dass die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben wurden.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, weil die Frage der nutzungsbezogenen Abrechnung der Vergütung und ihrer Höhe für eine Vielzahl von Fällen Bedeutung hat.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

V. Fazit:

1. Zunächst muss die Verlängerung der Geltungsdauer von § 52a UrhG erreicht werden.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

2. Es ist darauf zu achten, dass im dann abzuschließenden Gesamtvertrag keine Klausel entsprechend § 6 Absatz 4 des Gesamtvertrages zu § 53 UrhG vereinbart wird.

Dies kann durch eine bessere Einbindung von Fachleuten erreicht werden.



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

3. Unter diesen Voraussetzungen bleibt uns der „Unitrojaner“ erspart



Vom Schultrojaner zum Unitrojaner???

http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Trojanisches_Pferd_in_Ankershagen.jpg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

